

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 346/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Marie M [REDACTED],

P.O.Box [REDACTED] S [REDACTED] S [REDACTED] S [REDACTED] S [REDACTED] USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-F [REDACTED] Str. [REDACTED], M [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 1. Februar 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hält die Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG für widerlegt. Es stellt fest, die bei der Klägerin vorhandene Minderung der Erwerbsfähigkeit um 25 vH stehe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Verfolgung. Die Beschwerde wendet sich gegen diese Beweiswürdigung. Sie macht geltend, das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Christian, vom Tatrichter unkritisch übernommen, trage diese Beurteilung

110

- 3 -

nicht. Damit zeigt sie keinen der gesetzlichen Gründe auf, unter denen nach § 219 Abs. 2 BEG die Revision zuzulassen ist.

Mai

Portmann

